

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.02.2011

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.4-1/09

Zulassungsnummer:

Z-56.421-964

Antragsteller:

Odenwald Faserplattenwerk GmbH

Dr.-Freundt-Straße 3

63916 Amorbach

Geltungsdauer

vom: **22. Februar 2011**

bis: **22. Februar 2016**

Zulassungsgegenstand:

Fugenlose Akustikputzdecke "OWAPlan"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des fugenlosen Unterdeckensystems, "OWAPlan" (nachfolgend Unterdeckensystem) genannt, mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}. (Die Klasse A2-s1,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar".)

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das fugenlose Unterdeckensystem darf für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich nach der Norm DIN EN 13964³ verwendet werden und muss den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

Das Unterdeckensystem darf mit Dämmplatten aus nichtbrennbarer Mineralwolle (Brandverhalten: Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit Nachweis des Glimmverhaltens; Mindestdicke $d \geq 6$ mm und Rohdichte ≥ 30 kg/m³) hinterlegt werden. Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand ≥ 80 mm betragen.

Zwischen den beidseitig beschichteten Mineralplatten müssen die Fugen mit einem Wasser-glaskleber geschlossen werden. Die Tragkonstruktion und die Befestigungsmittel müssen aus Metall bestehen.

1.2.2 Die Verwendung des Unterdeckensystems als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

1.2.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen das Unterdecken-system, sowie Bauteile und Sonderbauteile, in denen das Unterdeckensystem verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung des Unterdeckensystems sind zu beachten.

1.2.5 Nach dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens des Unterdeckensystems im Brand-schacht nach DIN 4102-1⁴ in Verbindung mit der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 darf das Unterdeckensystem dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung "nichtbrennbar" gestellt wird.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das fugenlose Unterdeckensystem "OWAPlan" besteht aus folgenden Komponenten:

2.1.1.1 Putzträgerplatten

Als Putzträgerplatten dürfen die beidseitig mit einem Primer beschichteten Mineralplatten "OWAPlan Putzträgerplatten" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN EN 13964:2007-02 Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren

⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe für Begriffe Anforderungen und Prüfungen



Nr. Z-56.421-919 "OWAcoustic Premium" mit dem Rohplattentyp "OWA MFD", einer Rohdichte von minimal 320 kg/m^3 und maximal 360 kg/m^3 und einer Dicke von $20 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ verwendet werden.

Die Platten müssen aus Steinfasern, anorganischem Füllstoff und organischem Bindemittel bestehen.

Die Auftragsmengen für den werkseitig aufzubringenden Primer rück- und sichtseitig sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.1.2 Fugenkleber

Als Fugenkleber ist der Natron-Wasserglas-Kleber "OWA 99/24" zu verwenden mit einer Auftragsmenge entsprechend der Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers. Die Rohdichte muss $1,80 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Feststoffgehalt 61 bis 63 Gew.-% betragen.

2.1.1.3 Vlieskleber

Zur Verklebung des Glasvlieses auf den Mineralplatten ist der Dispersionskleber "Brillux Rollkleber ELF 378" zu verwenden. Die Rohdichte muss $1,02 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Feststoffgehalt 21 bis 23 Gew.-% betragen. Die Nassauftragsmenge muss $\leq 200 \text{ g/m}^2$ betragen.

2.1.1.4 Glasvlies

Als Glasvlies ist das "Kraft Akustikvlies" mit einem Flächengewicht von 115 g/m^2 zu verwenden.

2.1.1.5 Putzbeschichtung

Als Putzbeschichtung ist der mineralische Putz "Kraft Akustikputz Allegro M" mit einer Nassauftragsmenge von 1000 g/m^2 zu verwenden. Die Rohdichte muss $1,90 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Feststoffgehalt 80 bis 82 Gew.-% betragen.

2.1.2 Das Unterdeckensystem muss die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen. Die Klasse A2-s1,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar".

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung des Unterdeckensystems muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des fugenlosen Unterdeckensystems zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen, bzw. die Gebinde oder der Beipackzettel der Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Verpackungen bzw. auf dem Gebinde oder dem Beipackzettel der Bauprodukte enthalten sein:



- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.421-964
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk

Brandverhalten: Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Anforderung "nichtbrennbar") entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1⁵ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen

⁵

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997



Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchtauglichkeit

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchtauglichkeit des Unterdeckensystems sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Die Nachweise sind in jedem Einzelfall durch den Bauherrn bzw. den von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten in eigener Fachkompetenz zu führen.

3.2 Brandschutz

Das Unterdeckensystem "OWAPlan" darf bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung "nichtbrennbar" gestellt wird.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Das Unterdeckensystem muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach den Abschnitten 2.1.1.1 bis 2.1.1.5 hergestellt werden.

Das Unterdeckensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichend Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal hierfür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen sind dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers müssen auf jeder Baustelle vorliegen und sind zu beachten.



4.2 Verarbeitungsbedingungen

Die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

Die zulässigen Auftragsmengen nach den Abschnitten 2.1.1.2 bis 2.1.1.5 für die aufzubringenden Kaschierungen und Beschichtungen sind einzuhalten.

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Die Unternehmen, die das hier allgemein bauaufsichtlich zugelassene Unterdeckensystem "OWAPlan" (Zulassungsgegenstand) herstellen, müssen für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung (Muster entsprechend Anlage 1) ausstellen, mit der sie bescheinigen, dass das von ihnen hergestellte Unterdeckensystem und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Nutzung und Wartung

Bei jeder Herstellung des Unterdeckensystems "OWAPlan" hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Brandverhalten auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Ausführung des Unterdeckensystems stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Peter Proschek
Referatsleiter



Produktbezeichnung
Unterdeckensystem "OWAPlan"

Anlage 1

Muster Übereinstimmungsbestätigung

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das **Unterdeckensystem "OWAPlan"** hergestellt hat:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

- Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- das **Unterdeckensystem "OWAPlan"** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-56.421-964 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom hergestellt und eingebaut wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Putzträgerplatten, Kleber, Glasvlies u. a.) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

